

# SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Wahrung der persönlichen Unversehrtheit ist ein vordringliches gesellschaftliches Anliegen. Der Gesetzgeber gibt einen Rahmen für die Organisation der Sicherheit am Arbeitsplatz vor und verpflichtet die Schulgemeinschaft, einen Mindeststandard an Regelungen zu erlassen. Jeder hat im Rahmen seiner Verantwortung seinen Beitrag zu leisten.

Die Lehrpersonen sind für die kontinuierliche Beaufsichtigung der Schüler verantwortlich und haben auch präventiv geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die Schüler weder einen Schaden erleiden noch anrichten. Wer untätig bleibt, wenn sich ein Schüler in Gefahr begibt bzw. sich darin befindet, macht sich schuldig. Im Konfliktfall muss der Verantwortungsträger beweisen, alles unternommen zu haben, um den Schaden zu vermeiden. Siehe Art. 2048 (*zivilrechtliche Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbilder*) sowie Art. 1176 des BGB (*Sorgfaltspflicht*).

### Maßnahmen für die Sicherheit der Schüler

Die Schüler haben die Pflicht, die Schulordnung einzuhalten und die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen.

Die Lehrpersonen haben die Pflicht,

- sich über die Sicherheitsvorschriften (Jahrestätigkeitsplan, Rundschreiben, Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, Räumungsordnung, Vereinbarungen auf Schulebene zur Beaufsichtigung der Schüler usw.) im Sprengel bzw. an der Schule genau zu informieren und sie einzuhalten;
- im Unterricht Fragen der persönlichen Sicherheit zu behandeln, die Kinder auf Gefahren aufmerksam zu machen und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken;
- Gefahrenquellen in der Klasse, im Schulhaus und auf dem Schulhof umgehend dem Arbeitsschutzbeauftragten, dem Schulstellenleiter bzw. dem Schuldirektor zu melden;
- Defekte an Lehrmitteln, die die Sicherheit der Schüler, des unterrichtenden und nichtunterrichtenden Personals gefährden können, zu melden (defekte Geräte und Lehrmittel dürfen nicht verwendet werden und müssen gegebenenfalls mit einem entsprechenden Zettel versehen werden);
- anstehende Reparaturen, welche eine Gefahr darstellen oder die Gesundheit beeinträchtigen, der Arbeitsschutzbeauftragten, dem Schulstellenleiter bzw. dem Schuldirektor zu melden;
- die Klasse täglich öfters – unbedingt während der Pause – zu lüften; sofern die Fenster abschließbar sind, müssen alle Lehrpersonen (für den Notfall) einen Schlüssel zum Öffnen der Fenster haben. Die Fenster dürfen nur von den Lehrpersonen bedient werden;
- ansteckende Krankheiten oder Parasitenbefall unverzüglich in der Direktion zu melden;
- bei Schülerunfällen Erste Hilfe zu leisten, sofort die Direktion zu verständigen, in den Außenstellen bei schwereren Verletzungen den Rettungsdienst anzufordern, die Erziehungsberechtigten zu verständigen und für die entsprechende Unfallmeldung im Sekretariat zu sorgen;
- in Notsituationen, in denen die Räumung des Schulhauses erforderlich ist, die Räumungsordnung einzuhalten und die Weisungen der Arbeitsschutzbeauftragten bzw. der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe zu befolgen.

Es ist untersagt,

- den Schülern Aufträge zu erteilen, bei denen sie sich in Gefahr begeben könnten (z.B. Besorgungen außer der Aufsicht des Lehrers, Bedienung von gefährlichen Maschinen oder Geräten usw.);
- Schüler während der Dienstzeit mit dem eigenen Fahrzeug zu transportieren oder Privatpersonen damit zu beauftragen;
- im Unterricht gefährliche Werkzeuge (wie spitze Scheren, große Messer, Papierschneidemaschinen usw.) sowie gesundheitsschädliche und feuergefährliche Stoffe (manche Tintenkiller und Filzstifte, Lacke, Alkohol usw.) einzusetzen. Eine Ausnahme bilden die Stoffe, die bei chemischen Experimenten im Naturkundeunterricht, im Kunsterziehungs- und Technikunterricht unter Wahrung der entsprechenden Schutzmaßnahmen eingesetzt werden;
- Reinigungsmittel und andere gesundheitsschädliche Flüssigkeiten in neutrale Gläser oder Flaschen umzufüllen; Reinigungsmittel und andere gesundheitsschädliche Flüssigkeiten müssen immer unter Verschluss sowie gut und verständlich gekennzeichnet gelagert werden;
- auf Schränken Gegenstände und Materialien zu lagern, die durch Herabstürzen jemanden verletzen könnten;
- an Beleuchtungskörpern Gegenstände zu befestigen, welche die Stabilität beeinträchtigen könnten;
- Elektrogeräte, Kabel und Stecker zu verwenden, die nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen;
- im gesamten Schulgelände zu rauchen.

Bestimmungen zum Arbeitsschutz

„Es gehört auch zu den Pflichten des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer vor Risiken und Gefahren zu warnen, Verhaltensweisen zu verbieten, die Gefahren verursachen könnten, bestimmte Verhaltensweisen zu Zwecken der Sicherheit vorzuschreiben, Anweisungen über Unfallverhütung und Arbeitssicherheit zu liefern.“

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14.08.1996, Nr. 493, Art. 2)

Aufgrund obiger Vorschrift, ergehen folgende Weisungen an die Lehrpersonen:

- Die Lehrpersonen haben die Pflicht, sich mit Besonnenheit und Umsicht am Arbeitsplatz zu verhalten, die Sicherheitsbestimmungen aufmerksam zu studieren und einzuhalten.
- An den Schulen dürfen keine Stoffe verwendet werden, die als „gefährlich“ eingestuft sind (giftig, ätzend, leicht entflammbar, explosiv). Die Hersteller führen auf ihren Produkten die entsprechenden Angaben an. In den Fächern Naturkunde, Kunsterziehung und Technische Erziehung, wo unter Umständen ätzende und leicht entflammbare Chemikalien, Lacke, Farben u. dergl. verwendet werden, sind diese nicht zugänglich für die Schüler in verschließbaren Schränken (Säureschränken) aufzubewahren und dürfen nur unter Wahrung der entsprechenden Schutzmaßnahmen eingesetzt werden.
- Die Verwendung von Farben und anderen Produkten, die Lösungsmittel enthalten, ist möglichst zu vermeiden. Die Lehrpersonen, die diese Produkte gebrauchen, müssen Einweghandschuhe benutzen, die in der Schule zur Verfügung stehen und bei Bedarf angefordert werden müssen.
- Es ist verboten, Gasherde zu verwenden sowie Geräte mit Gaskartuschen oder solche, die unter Vakuum oder Hochdruck stehen.
- Es dürfen nur Elektrogeräte, Kabel/Verlängerungskabel und Stecker verwendet werden, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Schadhafte Geräte sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Jeder hat die Pflicht, in das Benutzerhandbuch der technischen Geräte Einsicht zu nehmen und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten, die vom Produzenten angeführt werden.
- Es ist verboten, an Elektrogeräten Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen.
- Es ist verboten, Schutzvorrichtungen an Maschinen und Geräten zu entfernen.
- Es ist verboten, Sicherheitsschilder zu verstellen oder zu verdecken.
- Wer keine Antikörper gegen die typischen Kinderkrankheiten (Masern, Mumps, Röteln) aufweist, ist einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Eine präventive Impfung wird empfohlen, wenn keine Gegenindikationen vorliegen.
- Schwangeren ohne Antikörper gegen Röteln wird empfohlen, dies im eigenen Interesse möglichst früh zu melden, damit Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können.
- Wer bei einem Unfall in der Schule Erste Hilfe leistet, hat Schutzhandschuhe zu verwenden, wenn die Umstände es erfordern.
- Lehrpersonen und Betreuer/Innen von Schülern mit Behinderungen, die größeren körperlichen Anstrengungen ausgesetzt sind (Heben von Lasten über 20 kg für Frauen und 30 kg für Männer bzw. auch leichteren Lasten unter erschwerten Bedingungen), melden dies in der Direktion, damit eine ärztliche Visite beantragt werden kann.
- Die Mittelschule ist alarmgesichert. Von der Verwaltung wird gewährleistet, dass jene Personen, die einen entsprechenden Schlüssel zum Ein- und Ausschalten des Alarmsystems sowie einen Eingangsschlüssel besitzen, in gegenseitiger Absprache dafür sorgen, dass das Alarmsystem ein- bzw. ausschaltet wird:

Räumungsübung

Damit im Notfall eine kontrollierte Räumung der Schule erfolgen kann, wird alljährlich mindestens eine Räumungsübung durchgeführt. Diese wird vom Direktor bzw. den Schulstellenleiter/Innen veranlasst und von den Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppe betreut.

Die Räumungsübung kann entweder in Absprache mit den Lehrpersonen oder ohne Wissen derselben durchgeführt werden. Sie wird im Register für periodische Kontrollen vermerkt.

Die entsprechende Räumungsordnung muss jährlich angepasst werden. Dies wird im Auftrag des Direktors bzw. der Schulstellenleiter/Innen veranlasst.